

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay. - Bahnhofstraße 2
Telefon: 09141/902 - 0 - Telefax: 09141/902 - 108
E-Mail: poststelle@landkreis-wug.de
Internet: www.landkreis-wug.de

Öffnungszeiten der Dienstgebäude:

Montag - Donnerstag: 08.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, einen Termin außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten zu vereinbaren. Im Bereich der Kfz-Zulassung und des Führerscheinswesens bitten wir immer um vorherige Terminvereinbarung.

Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19 - Postfach 569 - Tel. 09141/907-0 - Fax: 09141/907-138
Internet: www.weissenburg.de - E-Mail: stadt@weissenburg.de

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und am Nachmittag nach vorheriger Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt, Passamt, Fundbüro:

Montag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 29

Erscheint jeden Samstag

18. Juli 2026

INHALTSVERZEICHNIS:

- 120 2. Sitzung des Umweltausschusses am 21.07.2026
- 121 Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen vom 29.06.2026
- 122 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pfofelder Gruppe
- 123 Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Verfassungsrechts
- 124 Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Rezattal
- 125 Geschäftsordnung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Rezattal
- 126 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

120 2. Sitzung des Umweltausschusses am 21.07.2026

Am Dienstag, den 21.07.2026, findet um 12:30 Uhr im Besprechungsraum G.111 des Wasserwirtschaftsamts Ansbach, Seestraße 15, 91710 Gunzenhausen eine Sitzung des Umweltausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung

- 1. Natur- und Umweltprogramm 2025 - Ergebnisbericht
- 2. Bekanntgaben

Nichtöffentliche Sitzung

121 Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen vom 29.06.2026

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen gibt sich auf Grund des Art. 17 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Tagesordnung

- (1) Der oder die nach § 6 Abs. 1 der Satzung des Jugendamtes bestimmte Vorsitzende setzt nach Anhörung des Leiters oder der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes die Tagesordnung fest.
- (2) Schriftliche Anträge der stimmberechtigten Mitglieder sind in der nächsten Sitzung zu behandeln, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der Verwaltung des Jugendamtes eingegangen sind.

§ 2 Einladung zur Sitzung

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses werden durch den Vorsitzenden bzw. durch die Vorsitzende schriftlich oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen.
- (2) Einladung und Tagesordnung (ohne Anlagen) ergehen auch an die stellvertretenden Mitglieder zur Kenntnisnahme. Dabei soll den Mitgliedern des Ausschusses zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ausreichend Material zur Verfügung stehen.

- (3) Mitglieder, die an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, verständigen unverzüglich ihren Vertreter oder ihre Vertreterin und die Verwaltung des Jugendamtes.
- (4) Der Presse soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (5) Im Übrigen gilt § 15 der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 3 Sitzungsverlauf

- (1) Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Über die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und entschieden. Über Abweichungen beschließt der Ausschuss.
- (3) Mitglieder des Ausschusses, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 43 Abs. 1 LKRö von der Beratung und Abstimmung über einen Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.
- (4) Der oder die Vorsitzende führt eine Liste der Wortmeldungen und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldung. Den beratenden Mitgliedern des Ausschusses sowie den zugezogenen weiteren Fachleuten wird in gleicher Weise wie den stimmberechtigten Mitgliedern das Wort erteilt.
- (5) Auf Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind nur den stimmberechtigten Mitgliedern gestattet.
- (6) Geschäftsordnungsanträge können als Anträge auf
 - a) Schluss der Rednerliste
 - b) Schluss der Debatte
 - c) Nichtbefassung
 - d) Zurückverweisung an einen vorberatenden Unterausschuss
 - e) Vertagunggestellt werden. Über Geschäftsordnungsanträge nach Buchst. a) – c) ist nach Rede und Gegenrede sofort abzustimmen.

§ 4 Abstimmung

- (1) Die Beratungen können mit Beschlüssen zur Sache, zum Verfahren und zur Geschäftsordnung abgeschlossen werden.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) über Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) über weitergehende Anträge;als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine entscheidende Maßnahme zum Gegenstand haben
- c) über zuerst gestellte Anträge, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchst. a) oder b) fällt
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, wenn nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKRö).

- (4) Der oder die Vorsitzende zählt die Stimmen und gibt sofort das Ergebnis bekannt. Er bzw. sie stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 5 Sitzungsgewalt

Der oder die Vorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

§ 6 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift von der Verwaltung des Jugendamtes zu fertigen.
- (2) Form und Inhalt der Niederschrift bemessen sich nach Art. 48 Abs. 1 LKrO.
- (3) Haben Mitglieder einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass sie namentlich erwähnt werden.
- (4) Ist ein Mitglied des Ausschusses bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist das besonders zu vermerken.
- (5) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen sowie vom Jugendhilfeausschuss zu genehmigen. Hinsichtlich der Genehmigung gilt § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.
- (6) Hinsichtlich der Einsichtnahme durch die Mitglieder und der Erteilung von Kopien gilt § 27 der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.
- (7) Hinsichtlich der Einsichtnahme durch Kreisbürgerinnen und Kreisbürger und der Erteilung von Kopien gilt § 28 der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 7 Verwaltungsaufgaben

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes und der Jugendhilfeausschuss arbeiten vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die notwendigen Verwaltungsaufgaben für den Jugendhilfeausschuss erledigt die Verwaltung des Jugendamtes.

§ 8 Verhältnis zu anderen Regelungen

Soweit keine Regelungen erfolgt sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das SGB VIII, das AGSG und die Landkreisordnung, sowie die Geschäftsordnung des Kreistages und die Satzung des Jugendamtes.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 22.06.2020 außer Kraft.

Weißenburg, 29.06.2026

Markus Gläser, Landrat

Andere Behörden

122 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pfofelder Gruppe

Nachstehend wird, gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pfofelder Gruppe für das Haushaltsjahr 2026 bekannt gemacht.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, als zuständige Aufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 01.07.2026 Az. 20-941-ZV08 festgestellt, dass diese nicht zu beanstanden ist.

Ab dieser Bekanntmachung liegen der Wirtschaftsplan eine Woche lang und die Haushaltssatzung während des Wirtschaftsjahres 2026 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Reutbergstr. 34, 91710 Gunzenhausen, öffentlich zur Einsicht auf.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pfofelder Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2026

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art 63 ff. der Gemeindeordnung und § 16 der Verbandssatzung erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfofelder Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Kalenderjahr 2026 wird

im Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen auf	1.052.900,00 €
und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf	2.972.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan werden in Höhe von 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden in Höhe von 2.200.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 175.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Gunzenhausen, den 13.07.2026

Zweckverband zur Wasserversorgung der Pfofelder Gruppe Sitz Gunzenhausen

Meyer, Verbandsvorsitzender

123 Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Verfassungsrechts

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal erlässt aufgrund der Art. 30 Abs. 2, 11, 22, 29 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist sowie Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), und § 13 der Verbandssatzung folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht in der Periode 2026 bis 2032 aus 10 Verbandsräten.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Verbandsausschuss, bestehend aus der oder dem Verbandsvorsitzenden und 4 weiteren Verbandsräten, wobei mindestens ein Ausschussmitglied aus dem Bereich der Marktgemeinde Pleinfeld kommen muss,
 - b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus der oder dem Vorsitzenden und 2 weiteren Verbandsräten, wobei mindestens ein Ausschussmitglied aus dem Bereich der Marktgemeinde Pleinfeld kommen muss.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a genannten Ausschuss führt die oder der Verbandsvorsitzende. ²Bei Verhinderung die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter. ³Im Rechnungsprüfungsausschuss führt eine oder ein von der Verbandsversammlung bestimmte Verbandsrätin oder bestimmter Verbandsrat den Vorsitz, die Stellvertretung wird ebenfalls von der Verbandsversammlung bestimmt.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Verbandsversammlung selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle der Verbandsversammlung (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der Verbandsräte; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die Verbandsräte erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung sowie für Sitzungen der Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 EUR.
- (3) ¹Verbandsräte, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 EUR je volle Stunde. ⁴Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der Verbandsräte lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
 - c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) werden bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 EUR für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. 5Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) ¹Die Verbandsräte erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. ²Satz 1 gilt nicht für die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden.
- (5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören.

§ 4 Entschädigung der Verbandsvorsitzenden

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende erhält für ihre oder seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 630,00 EUR zuzüglich 120,00 EUR Fahrtkostenersatz.
- (2) Die oder der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für ihre oder seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 50,00 EUR.
- (3) Die Entschädigungen nach den Absätzen 2 und 3 werden aus abrechnungstechnischen Gründen jeweils am Monatsende ausbezahlt.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 30.06.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des örtlichen Verfassungsrechts vom 03.06.2020 außer Kraft.

Stirn, 30.06.2026

Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal

Lisa Schlosser, Verbandsvorsitzende

124 Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes des Rezattal

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal erlässt gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) ¹Der Zweckverband führt den Namen Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal. ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Stirn, Mark Pleinfeld.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Röttenbach und der Markt Pleinfeld.
- (2) ¹Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. ²Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Der Beitritt neuer Mitglieder bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (4) Der Austritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe
 - 1. eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage für die Ortsteile Röttenbach, Mühlstetten, Niedermauk, Oberbreitenlohe und Unterbreitenlohe der Gemeinde Röttenbach sowie die Ortsteile Stirn, Allmannsdorf, Erlingsdorf, Hohenweiler, Mackenmühle, Birklein, Heinzenmühle, Mäusleinsmühle, Prexelmühle, Seemannsmühle und Utzenmühle des Marktes Pleinfeld zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, wobei Aufwendungen für die Unterhaltung von Brandschutzanlagen (z. B. Hydranten) von den Verbandsmitgliedern zu tragen sind, und
 - 2. eine Abwasserbeseitigungsanlage für die Ortsteile Röttenbach, Mühlstetten, Niedermauk der Gemeinde Röttenbach und den Ortsteilen Stirn des Marktes Pleinfeld zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben sowie die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern.

- (2) ¹Der Zweckverband versorgt die Endverbraucher mit Trink- und Brauchwasser und leitet sämtliche Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) über seine Einrichtungen ab. ²Niederschlagswasser im Sinne der Satzung sind nur solche Wässer, die im Bereich eines bebauten oder rechtlich bebaubaren Grundstückes niedergehen, bzw. einen solchen Bereich beeinflussen, ausdrücklich nicht jedoch Wässer die auf die freie Flur niedergehen und von landwirtschaftlichen Grundstücken über Drainleitungen abgeleitet werden. ³Näheres regelt die Entwässerungssatzung.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die dazu notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

§ 4 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der in § 3 Abs. 1 genannten Gemeindeteile.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. ²Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Steuerrechts.
- (2) ¹Etwaige Überschüsse werden nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Aufgaben des Zweckverbandes innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches verwendet. ²Bei Auflösung des Zweckverbandes vorhandene Vermögenswerte sind nach der Abwicklung von den Verbandsmitgliedern wieder für Zwecke der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu verwenden.

§ 6 Aufsicht und fachliche Überwachung

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen.
- (2) Die fachtechnische Überwachung der Aufgaben des Zweckverbandes obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung,
- 2. der Verbandsausschuss und
- 3. die oder der Verbandsvorsitzende.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden und den weiteren Verbandsräten.
- (2) ¹Die Verbandsräte werden durch die Verbandsmitglieder gestellt, wobei die Gemeinde Röttenbach 8 Verbandsräte und der Markt Pleinfeld 2 Verbandsräte stellt. ²Die Verbandsmitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter in der Verbandsversammlung vertreten. ³Die weiteren Verbandsräte sollen ihren Wohnsitz im räumlichen Wirkungskreis gemäß § 4 haben.
- (3) ¹Alle Verbandsräte haben eine Stellvertretung für den Fall ihrer Verhinderung. ²Verbandsräte können nicht gleichzeitig Stellvertreter sein. ³Verbandsräte und deren Stellvertretung sind von den Verbandsmitgliedern der oder dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.
- (4) ¹Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören (z. B. die ersten Bürgermeister), endet das Amt als Verbandsrätin oder Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. ²Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der jeweiligen Gemeinderäte benannt und üben ihr Amt für jeweils 6 Jahre, entsprechend der kommunalen Wahlperiode, aus. ³Die Bestellung als Verbandsrätin oder Verbandsrat kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat, die oder der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. ⁴Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder, mit dem Einverständnis der jeweiligen Verbandsräte, elektronischen Einladung der oder des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann die oder der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. ⁴Näheres, insbesondere zur elektronischen Ladung, wird in einer Geschäftsordnung bestimmt.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände oder die Aufsichtsbehörde beantragt.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 10 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) ¹Die oder der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Sie oder er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Verbandsversammlung und der Verbandsausschuss beschließen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.

(3) Auf Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen soll spätestens am 3. Tage vorher, in ortsüblicher Art und Weise (z. B. an den amtlichen Informationstafeln der Verbandsmitglieder) hingewiesen werden.

(4) ¹Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden, die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter, die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter und die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ³Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 11 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Alle Verbandsräte haben jeweils eine Stimme. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Keine Verbandsrätin oder kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört sie oder er nicht zu den Abstimmenden.

(4) ¹Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. ²Die Wahlen finden grundsätzlich geheim statt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit der höchsten Stimmenzahl statt. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr sich bewerbende Personen die gleiche Anzahl der Stimmen erhalten, entscheidet das Los, welche sich bewerbende Person in die Stichwahl kommen. ⁶Hat eine sich bewerbende Person die höchste, zwei oder mehr sich bewerbende Personen gemeinsam die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit der sich bewerbenden Person mit der höchsten Stimmenzahl kommt. ⁷Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl, entscheidet das Los.

(5) ¹Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von der oder dem Verbandsvorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. ³Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 12 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten des Verbandes. ²Sie ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Einrichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;

4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;

5. die Feststellung und endgültige Anerkennung des Jahresabschlusses;

6. die Bestellung des Rechnungsprüfungsausschusses;

7. die Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses;

8. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;

9. den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;

10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) ¹Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 16 zuständig ist. ²Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;

2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,00 EUR mit sich bringen; die §§ 16 Abs. 1 Nr. 2, 18 Abs. 3 bleiben unberührt;

3. den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

³Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. ⁴Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

(3) Die Verbandsversammlung nimmt zugleich die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben vom Werkausschuss erfüllt werden.

§ 13 Entschädigung der oder des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

¹Die oder der Verbandsvorsitzende, ihre oder seine Stellvertretung und die übrigen Verbandsräte sowie deren Stellvertretungen sind ehrenamtlich tätig. ²Art und Umfang ihrer Entschädigung werden durch gesonderte Satzung nach Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 20a der Gemeindeordnung geregelt.

§ 14 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

(2) ¹Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied eine Stellvertretung. ²Jedes Verbandsmitglied hat Anspruch auf einen Sitz im Verbandsausschuss. ³Die Bestellung der weiteren Mitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. ⁴Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 9 bis 11 entsprechend.

§ 16 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist zu ständig,

1. die Beschäftigten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes ab Entgeltgruppe 9a einzustellen, höher zu gruppieren oder zu kündigen;

2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe bis zu 50.000,00 EUR mit sich bringen; die §§ 16 Abs. 2 und 18 Abs. 3 bleiben unberührt;

3. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;

4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;

5. die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung bei Bedarf vorzubereiten;

6. für die Entscheidungen über Stundung, Herabsetzung, Erlass und Niederschlagungen der nach der Beitrags- und Gebührensatzung zu entrichtende Beträge, soweit hierzu nicht die oder der Verbandsvorsitzende befugt ist.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 17 Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertretung

(1) ¹Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus ihrer

Mitte gewählt. ²Die oder der Verbandsvorsitzende soll die gesetzliche Vertretung eines Verbandsmitgliedes sein.

- (2) ¹Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes auf die Dauer dieses Amtes, gewählt. ²Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der oder des neu gewählten Verbandsvorsitzenden bzw. der Stellvertretung weiter aus.

§ 18 Zuständigkeit der oder des Verbandsvorsitzenden

- (1) ¹Die oder der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ²Sie oder er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss.
- (2) ¹Die oder der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes der 1. Bürgermeisterin oder dem 1. Bürgermeister zu kommen. ²Sie oder er erfüllt die ihr oder ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. ³Sie oder er nimmt ferner Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.
- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende ist zuständig für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen bis zur in der jeweils geltenden Fassung der Geschäftsordnung festgesetzten Höhe mit sich bringen, sowie für die Entscheidungen über Stundungen, Herabsetzungen, Erlass und Niederschlagungen der nach der Beitrags- und Gebührensatzung zu entrichtende Beträge bis zur in der jeweils geltenden Fassung der Geschäftsordnung festgesetzten Höhe.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der oder dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 12 Abs. 1 sowie des Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Die oder der Verbandsvorsitzende kann einzelne ihrer oder seiner Befugnisse mit allen Rechten und Pflichten einer anderen Verbandsrätin oder einem anderen Verbandsrat und laufende Verwaltungsangelegenheiten mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (6) ¹Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Das gilt nicht bei ständig wiederkehrenden Geschäften des täglichen Lebens, die für den Zweckverband finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.
- (7) Im Falle der Verhinderung der oder des Verbandsvorsitzenden vertritt sie oder ihn in allen ihren oder seinen Verbandsobliegenheiten die oder der stellvertretende Verbandsvorsitzende.

§ 19 Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband beschäftigt im Regelfall nur Beschäftigte.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20 Anzuwendende Vorschriften

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die einschlägigen Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft sowie für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend anzuwenden.

§ 21 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen ist so rechtzeitig zu erstellen, dass er den Verbandsmitgliedern mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung übermittelt werden kann.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 29 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 22 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern und den Abwassereinleitern (Grundstückseigentümer) Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) ¹Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage und der Abwasserbeseitigungseinrichtung wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). ²Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen. ³Darüber hinaus hat im Einzelfall bei der Erschließung von Baufläche, bei denen das satzungsgemäße Beitragsaufkommen

deutlich (25 %) unter den Investitionskosten liegt, die betroffene Gemeinde die Differenz zur Hälfte als Defizitausgleich zu tragen. ⁴Ergeben im Einzelfall Erschließungsmaßnahmen in einer Verbandsgemeinde einen Überschuss von mehr als 25 %, so kann das Verbandsmitglied diesen Überschuss innerhalb von 10 Jahren mit einem eventuell später anfallenden Defizitausgleich verrechnen. ⁵Auszahlungen an Verbandsmitglieder werden ausdrücklich ausgeschlossen!

- (3) ¹Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). ²Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.
- (4) Zum Finanzbedarf gehören auch angemessene Aufwendungen zur Vermögenserhaltung oder soweit veranlasst, angemessene Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen.

§ 23 Festsetzung und Zahlung der Umlage

- (1) ¹Die Umlagen (§22 Abs. 2 und 3) werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr getrennt nach den Aufgabenbereichen festgesetzt. ²Sie können nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Die auf die Verbandsmitglieder entfallenden Umlagebeträge sind diesen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

§ 24 Jahresabschluss

Die oder der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres der Verbandsversammlung vor.

§ 25 Örtliche Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.
- (2) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. ²Sie werden durch Beschluss der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung bestellt, ebenso eine Stellvertretung für jedes Mitglied. ³Jedes Verbandsmitglied hat Anspruch auf einen Sitz im Rechnungsprüfungsausschuss. ⁴Die Verbandsversammlung bestimmt durch Beschluss ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zu dessen Vorsitzenden. ⁵Dieser beruft die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses ein.

§ 26 Feststellung des Jahresabschlusses

¹Nach der örtlichen Rechnungsprüfung ist der Jahresabschluss der Verbandsversammlung vorzulegen. ²Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten wird der Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung alsbald festgestellt.

§ 27 Überörtliche Rechnungsprüfung

- (1) ¹Nach der Feststellung des Jahresabschlusses veranlasst die oder der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. ²Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfstelle beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen.
- (2) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Besondere Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Durchführung der von der Verbandsversammlung aufgestellten Benutzungsbestimmungen zu überwachen.
- (2) ¹Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Durchführung allgemeiner oder von der oder dem Verbandsvorsitzenden erlassenen Anweisungen zur Sicherung des Wasserbezugs bzw. der Abwasserbeseitigung, insbesondere bei Wassermangel, zu überwachen oder ggf. selbst durchzuführen. ²Vorgefundene Mängel an den Verbandsanlagen sind von den Verbandsmitgliedern sofort der oder dem Verbandsvorsitzenden zu melden.

§ 29 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) ¹Die Satzungen und sonstigen Maßnahmen gem. Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen bekannt gemacht. ²Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. ³Die Satzungen und Verordnungen können auch in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige Mitteilungen des Zweckverbandes, die auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes amtlich, öffentlich oder ortsüblich bekannt zu machen sind, sind wie Satzungen bekannt zu machen.

§ 30 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen insbesondere
 1. der Beitritt neuer Mitglieder, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern;
 2. die Änderung der Verbandsaufgabe;
 3. die Auflösung des Zweckverbandes;
 4. die haushaltsmäßige Festsetzung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen;
 5. die Aufnahme von Krediten, soweit sie nach den Vorschriften für Gemeinden einer Genehmigung bedürfen.

§ 31 Auflösung

- (1) ¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. ²Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur möglich, soweit die Ver- bzw. Entsorgung der beiden Verbandsmitglieder unabhängig voneinander gewährleistet wird.

§ 32 Abwicklung

- (1) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungskreis vollständig von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. ²Abwickler ist die oder der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.
- (2) ¹Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. ²Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger gemeinnützigen Zwecken der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Verbandsmitglieder zuzuführen.

§ 33 Inkrafttreten

¹Die Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 17.05.2002 sowie die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 30.11.2020 außer Kraft.

Stirn, 30.06.2026

Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal

Lisa Schlosser, Verbandsvorsitzende

125 Geschäftsordnung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Rezattal

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal gibt sich aufgrund des Art. 26 Abs. 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert wurde und § 12 der Verbandssatzung folgende Geschäftsordnung:

A. Die Verbandsorgane und ihre Aufgaben

I. Die Verbandsversammlung und Verbandsausschuss

§ 1 Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 12 der Verbandssatzung wahr. ²Diese sind
 1. die Entscheidung über die Einrichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragssatzung und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 5. die Feststellung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses,
 6. die Bestellung des Rechnungsprüfungsausschusses,
 7. die Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden und ihrer Stellvertretung, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses,

8. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

- (2) ¹Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 16 der Verbandssatzung zuständig ist. ²Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,00 EUR mit sich bringen, die § 16 Abs. 1 Nr. 2, § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung bleiben unberührt,
3. den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

³Die Verbandsversammlung kann Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

- (3) Die Verbandsversammlung nimmt zugleich die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben vom Werksausschuss erfüllt werden.

§ 2 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht der Verbandsversammlung oder der oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten oder einem anderen Ausschuss zur Beschlussfassung zugewiesen sind.

- (2) ¹Der Verbandsausschuss ist zuständig für

1. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von bis zu 50.000,00 EUR mit sich bringen, die § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung bleiben unberührt,
2. die Einleitung von Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband,
3. die Entscheidung über Stundung, Herabsetzung, Erlass und Niederschlagungen der nach der Beitrags- und Gebührensatzungen zu entrichtenden Beiträge, soweit hierzu nicht die oder der Verbandsvorsitzende befugt ist,
4. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 EUR im Einzelfall und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).

²Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

- (3) ¹Der Verbandsausschuss erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten abschließend, soweit nicht die oder der Verbandsvorsitzende, ihre oder seine Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung die Nachprüfung durch die Verbandsversammlung beantragt. ²Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und spätestens am 7. Tag nach der Ausschusssitzung bei der oder dem Verbandsvorsitzenden eingehen. ³Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen deshalb frühestens am 9. Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses dem Dritten bekannt gegeben werden.

- (4) Der Verbandsausschuss berät alle Angelegenheiten bei Bedarf vor, die der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vorbehalten sind.

- (5) ¹Die Verbandsversammlung bestellt auf Vorschlag der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte die Mitglieder der Ausschüsse und für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertretung, die bei Verhinderung des Ausschussmitglieds eintritt. ²Eine Vertretung durch eine andere Verbandsrätin oder einen anderen Verbandsrat ist unzulässig.

§ 3 Weitere Ausschüsse

- (1) Die Verbandsversammlung kann weitere Ausschüsse jederzeit bilden oder auflösen.
- (2) Die Verbandsversammlung überträgt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die weder ihr selbst, noch dem oder der Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind, dem Verbandsausschuss.
- (3) Berührt eine Angelegenheit das Aufgabengebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu einer gemeinsamen Sitzung zusammentreten.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO) und fungiert als Controlling-Organ.

II. Die Verbandsräte

§ 5 Verbandsrätinnen und Verbandsräte

- (1) Den Verbandsrätinnen und den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsrätinnen und Verbandsräten und deren Stellvertretung entscheidet die oder der Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) ¹Verbandsrätinnen und Verbandsräte können bei den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörende anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. ²Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.
- (4) ¹Ist eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss sie oder er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. ²Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

§ 6 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Verbandsräte Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Verbandsrat nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für die Verbandsversammlung bzw. die Ausschüsse. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Verbandsräte ist nur zulässig, wenn die oder der Verbandsvorsitzende und die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Verbandsräte, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können der oder dem Verbandsvorsitzenden schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, von der Anträge im Sinne des § 17 versandt werden.
- (4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Verbandsräte gelten § 14 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

II. Die oder der Verbandsvorsitzende

§ 7 Einzelne Aufgaben

- (1) ¹Die oder der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. ²Falls sie oder er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat sie oder er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit folgende Angelegenheiten:
 1. ¹Die oder der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ²Sie oder er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss.
 2. ¹Die oder der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetz der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Sie oder er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. ³Sie oder er nimmt ferner Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.
 3. Die oder der Verbandsvorsitzende ist zuständig für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen bis zur Höhe von 21.000,00 EUR mit sich bringen, sowie für die Entscheidung über Stundung, Herabsetzung, Erlass und Niederschlagung der nach der Beitrags- und Gebührensatzungen zu entrichtenden Beiträge bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

a. Erlass	2.000,00 €
b. Herabsetzung	2.000,00 €
c. Niederschlagung	10.000,00 €
d. Stundung bis zu einem Jahr	21.000,00 €
e. Stundung über ein Jahr	10.000,00 €

4. Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der oder dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung sowie des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
5. Die oder der Verbandsvorsitzende kann einzelne ihrer oder seiner Befugnisse mit allen Rechten und Pflichten einer anderen Verbandsrätin oder einem anderen Verbandsrat, laufende Verwaltungsangelegenheiten mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräfte übertragen.
6. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden sollen, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei ständig wiederkehrenden Geschäften des täglichen Lebens, die für den Zweckverband finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.
- (3) Im Falle der Verhinderung der oder des Verbandsvorsitzenden vertritt sie oder ihn in all ihren oder seinen Verbandsobliegenheiten die oder der stellvertretende Verbandsvorsitzende.
- (4) Die oder der Verbandsvorsitzende hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen.
- (5) Die oder der Verbandsvorsitzende überwacht den rechtzeitigen Eingang der Entgelte und der Einnahmen für sonstige Leistungen des Verbandes.

§ 8 Unaufschiebbare Angelegenheiten

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihr oder ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.
- (2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat die oder der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.
- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, an die Wasserabnehmer des Verbandes, das von diesen zur Aufrechterhaltung ihrer Wasserversorgung dringend benötigte technische Material gegen angemessenes Entgelt zu veräußern.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) In Personalangelegenheiten hat die oder der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse des der oder des Dienstvorgesetzten;
 2. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten des Zweckverbands bis zur Besoldungsgruppe A 8;
 3. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestaltung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Zweckverbands bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt;
 4. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags;
 5. Regelung der Stellvertretung für die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter und die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung;
 6. Regelung aller innerdienstlicher Angelegenheiten, wie den Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen, sowie den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Personalrat/Betriebsrat.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.
- (3) Der Verbandsausschuss ist insbesondere zuständig für
 1. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind;
 2. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen

Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind;

3. die Entscheidung über Altersteilzeit der Beschäftigten des Zweckverbands.

§ 10 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.
- (2) ¹Die Kassengeschäfte werden seit dem 01.01.2003 von der Gemeinde Röttenbach geführt. ²Die oder der Verbandsvorsitzende hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. ³Die regelmäßigen Kassenprüfungen obliegen der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Zweckverbandes. ⁴Die unvermuteten örtlichen Kassenprüfungen sind von der oder dem Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.

§ 11 Übertragung von Befugnissen

- (1) Der oder dem Verbandsvorsitzenden stehen für ihre oder seine Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbandes zur Seite.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende kann ihre oder seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter oder anderen Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter von der oder dem Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 12 Geschäftsstelle

Die Geschäfte des Zweckverbandes werden von der Gemeinde Röttenbach geführt. Näheres regelt eine gesonderte Vereinbarung.

§ 13 Vorbereitung der Verbandsversammlung

- (1) Verbandsversammlung und die oder der Verbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ²Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihrer Stellvertretung. ³Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung der oder dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (4) ¹Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung (§ 9). ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestellt und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (5) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt die oder der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.

§ 14 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der oder des

Vorsitzenden und der Verbandsversammlung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 15 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich ist oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.
- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Verbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die oder der Verbandsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 16 Tagesordnung

- (1) ¹Die oder der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge setzt sie oder er möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Sitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verbandsräten ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Verbandsräten regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Verbandsversammlungen.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von § 13 Abs. 4 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Verbandsräten, welche das Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt haben, werden die Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

§ 17 Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind schriftlich oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 14. Tag vor der Sitzung bei der Verbandsvorsitzenden oder dem Verbandsvorsitzendem eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) ¹Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- ²Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag einer Verbandsrätin oder eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 18 Eröffnung der Sitzung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Sie oder er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Verbandsräte sowie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt sie oder er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.
- (2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Verbandsräte aus. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Verbandsversammlung gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 19 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Verbandsversammlung anders entscheidet.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende oder eine von ihr oder ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 20 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet die oder der Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der oder dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von der oder dem Vorsitzenden erteilt wird. ²Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Verbandsversammlung. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von der oder dem Vorsitzenden geschlossen.
- (7) ¹Die Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft die oder der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen die oder der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Gegen Mitglieder der Verbandsversammlung, die die Ordnung erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung ein Ordnungsgeld bis zu 250,00 EUR, im Wiederholungsfall bis zu 500,00 EUR, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

- (9) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann die oder der Vorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung.
- (10) ¹Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Die oder der Verbandsvorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 21 Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt die oder der Verbandsvorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Sie oder er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder die oder der Verbandsvorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Die oder der Verbandsvorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ „nein“ abgestimmt.
- (5) ¹Nach Beschlüssen werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Verbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch die oder den Verbandsvorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 22 Wahlen

¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. ²Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind. ³Weitere Ausführungen ergeben sich aus § 11 der Verbandssatzung.

§ 23 Anfragen

¹Die Verbandsräte können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit soll der oder die Vorsitzende solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 24 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 25 Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.
- (2) ¹Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder (Verbandsräte) und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. ²Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind. ³Ist eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ⁴Jede Verbandsrätin oder jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.
- (3) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (4) Das Protokoll ist nach Fertigstellung von der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 26 Einsichtnahme und Kopienerteilung

- (1) Jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck des Protokolls über die öffentliche Sitzung zu übermitteln.
- (2) ¹Verbandsräte können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (3) Absatz 2 gilt auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Verbandsräte jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 27 Anwendbare Bestimmungen

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung sinngemäß.

C. Schlussbestimmungen

§ 28 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden.

§ 29 Verteilen der Geschäftsordnung

¹Den Verbandsräten und ihren Stellvertretungen ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde Röttenbach (Geschäftsstelle nach § 12) aus.

§ 30 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 30.11.2020 außer Kraft.

Stirn, 30.06.2026

Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal

Lisa Schlosser, Verbandsvorsitzende

Stadt Weißenburg i. Bay.

126 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 der Stadt Weißenburg i. Bay. für das Gebiet „An der Maxanlage“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1430 und 1445 sowie der Teilfläche Flur-Nr. 1433, alle Gemarkung Weißenburg, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Vorhaben Max Netter GmbH und Sparkasse Mittelfranken-Süd Immobilien GmbH)

Der Senat für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt hat in seinen Sitzungen am 13.10.2022 und 07.11.2024 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 36 der Stadt Weißenburg i. Bay. für das Gebiet „An der Maxanlage“ zu ändern. Gegenstand der Änderung ist u. a., dass das ehemalige Gärtnerei-Gelände „Bauer“ zu einer Wohnbebauung mit verschiedenen Haustypen entwickelt wird.

Außerdem wurde in diesen Sitzungen beschlossen, dass die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt wird.

Die Änderung umfasst die Grundstücke Flur-Nrn. 1430 und 1445 sowie die Teilfläche Flur-Nr. 1433, alle Gemarkung Weißenburg.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 befindet sich - nördlich der Straße „Maxanlage“ (Straßengrundstück Flur-Nr. 1425/2, Gemarkung Weißenburg) und von bestehender Wohnbebauung (Maxanlage 31 und 33),

- westlich von bestehender Wohnbebauung (Am Zehenthof 3 und 7),

- südlich von bestehender Wohnbebauung (Breitungstraße 4 und 6) und von bestehender Gewerbebebauung (OPmobility SE, Jahnstraße 18) sowie

- östlich von bestehender Gewerbebebauung (OPmobility SE, Jahnstraße 18) und von bestehender Wohnbebauung (Maxanlage 23).

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 werden die aufgeführten Ziele verfolgt:

In der Stadt Weißenburg i. Bay. besteht ein anhaltender Bedarf an Wohnraum. Wesentliches Ziel der Planung ist es, im innerstädtischen Bereich eine Wohnbebauung zu ermöglichen, die als städtebaulich verträglicher Übergang zwischen den angrenzenden Wohnnutzungen und den bestehenden Gewerbebauten fungiert. Auf diese Weise soll der bestehenden Nachfrage nach Wohnungen und Wohnbauland Rechnung getragen werden. Insgesamt soll die Schaffung von rund 21 Wohneinheiten auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1430, 1433 und 1445, alle Gemarkung Weißenburg, bauplanungsrechtlich vorbereitet werden.

Mit der Entwicklung des Plangebietes wird zugleich ein Beitrag zur Stärkung der Innenentwicklung geleistet. Durch die Nutzung einer innenstadtnahen Fläche kann einer weiteren Außenentwicklung, insbesondere am Stadtrand, und der damit verbundenen zusätzlichen Versiegelung im Außenbereich entgegengewirkt werden. Zur wirksamen Reduzierung des Siedlungsdrucks in der Stadt Weißenburg i. Bay. und zur Erfüllung heutiger Anforderungen an eine nachhaltige Innenentwicklung ist eine angemessene städtebauliche Verdichtung des Plangebietes vorgesehen. Gleichzeitig stellen entsprechende Festsetzungen sicher, dass sich die geplante Bebauung harmonisch in das bestehende Ortsbild einfügt.

Die Art der baulichen Nutzung im Änderungsbereich soll anstelle der Festsetzung „Gartenbaubetrieb“ zukünftig als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden. Im seit dem 20.03.1999 rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Weißenburg i. Bay. ist der Bereich bereits als Allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 sollen Wohnbauflächen geschaffen werden.

Die Bebauungsplanänderung soll unter Berücksichtigung einer verträglichen Einordnung aus Sicht des Schallimmissionsschutzes erfolgen – in Hinblick auf Gewerbelärm.

Die Bebauungsplanänderung soll unter Berücksichtigung gründerischer Aspekte erfolgen: Geschaffen werden sollen Freiraum- und Aufenthaltsqualitäten unter Berücksichtigung von Vorgaben zur Klimafolgenanpassung.

Die Bebauungsplanänderung soll unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange erfolgen, entsprechend wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzabschätzung durchgeführt und die Ergebnisse wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung in der Zeit vom 20.04.2026 bis 20.05.2026. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Senat für Bauwesen, Stadtentwicklung, Stadtplanung und Umwelt der Stadt Weißenburg i. Bay. in seiner Sitzung am 02.07.2026 beschlussmäßig behandelt. Außerdem wurde in dieser Sitzung der Deckblattentwurf in der Fassung vom 02.07.2026 gebilligt und beschlossen, den Deckblattentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen (förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung) und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Deckblattentwurf vom 02.07.2026 mit Begründung (zum Entwurf) ist nunmehr in der Zeit vom 20.07.2026 bis 27.08.2026 im Internet unter der Adresse <https://www.weissenburg.de/bauamt/bauleitplanverfahren/> zu finden und steht dort zum Download bereit.

Die Auslegungsunterlagen liegen zusätzlich während dieser Zeit im Neuen Rathaus der Stadt Weißenburg i. Bay., Dienststelle Stadtbauamt, 2. Etage, Marktplatz 19, 91781 Weißenburg i. Bay., aus und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 0 91 41/ 907-280) kann eine Einsichtnahme außerhalb der Dienststunden vereinbart werden.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) wird in der Regel erst mit der Mitteilung der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Im Verfahren gemäß § 13 a BauGB wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt sowie vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen (§§ 13 a Abs. 2 und 13 Abs. 3 BauGB). Außerdem wird festgestellt, dass für die Bebauungsplanänderung keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht (§ 13 a Abs. 1 Satz 4 BauGB).

Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist elektronisch per E-Mail an bauamt@weisenburg.de übermittelt werden. Alternativ können die Stellung-

nahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Weissenburg i. Bay. deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2, § 4 a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Weissenburg i. Bay., den 13.07.2026

Eva Reichstadt

Oberbürgermeisterin